

# **Dritte Satzung zur studiengangübergreifenden Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen der Europa-Universität Flensburg**

Vom 10. Januar 2022

Bekanntmachung im NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 8

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 10. Januar 2022

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 15. Dezember 2021 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 15. Dezember 2021 erfolgt.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Rahmenprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg (RaPO 2020)**

Die RaPO 2020 vom 8. Januar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 5), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2021 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 52), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Diese Rahmenprüfungsordnung (RaPO) enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen der Studiengänge:

1. B.A. Bildungswissenschaften,
2. M.Ed. Lehramt an Grundschulen,
3. M.Ed. Lehramt an Gemeinschaftsschulen,
4. M.Ed. Lehramt an Gymnasien,
5. M.A. Kultur – Sprache – Medien,
6. B.A. International Management – BWL,
7. M.A. International Management Studies – BWL und
8. M.A. Transformationsstudien.

In den studiengangbezogenen Prüfungs- und Studienordnungen und, wo vorhanden, ihren Fachspezifischen Anlagen sind jeweils spezifische Regelungen über Ablauf und Verfahren sowie Inhalte und Anforderungen der Bachelor- und Masterstudiengänge bzw. Bachelor- und Master-Teilstudiengänge enthalten.“

## Artikel 2

### **Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education**

Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 6. März 2015 (NBl. HS MSGWG. Schl.-H., S. 140), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 52), wird wie folgt geändert:

1. Die Fachspezifische Anlage 7.1 wird wie folgt geändert:

a) § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Englisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang die folgende Prüfungsform angewendet:

Projektarbeit: Die Studierenden demonstrieren ihre exemplarisch vertieften Kenntnisse im Bereich der anglistisch-amerikanistischen Sprach- bzw. Literaturwissenschaft in einer angeleiteten selbstständigen fachwissenschaftlichen Arbeit zu einer selbstgewählten fachwissenschaftlichen Fragestellung. Projektbezogen üben sie Methoden der Recherche und beherrschen die Terminologie und Methodik zur Analyse der sprachlichen Merkmale bzw. können Textsorten sowie deren ästhetische Mittel, Verfahren und Strukturen kategorisieren. Sie legen das Ergebnis im vorgegebenem Zeitrahmen in der vorgegebenen schriftlichen Form vor.“

b) In § 8 werden in der Tabelle in Zeile „M7“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ die Worte „Hausarbeit (10-12 Druckseiten)“ ersetzt durch die Worte „Projektarbeit (10-12 Druckseiten bzw. ca. 4.500-5.500 Wörter)“.

2. Die Fachspezifische Anlage 7.1a wird wie folgt geändert:

a) § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Englisch

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang die folgende Prüfungsform angewendet:

Projektarbeit: Die Studierenden demonstrieren ihre exemplarisch vertieften Kenntnisse im Bereich der anglistisch-amerikanistischen Sprach- bzw. Literaturwissenschaft in einer angeleiteten selbstständigen fachwissenschaftlichen Arbeit zu einer selbstgewählten fachwissenschaftlichen Fragestellung. Projektbezogen üben sie Methoden der Recherche und beherrschen die Terminologie und Methodik zur Analyse der sprachlichen Merkmale bzw. können Textsorten sowie deren ästhetische

Mittel, Verfahren und Strukturen kategorisieren. Sie legen das Ergebnis im vorgegebenem Zeitrahmen in der vorgegebenen schriftlichen Form vor.“

b) In § 8 wird in der Tabelle in Zeile „M 7“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ das Wort „Hausarbeit“ ersetzt durch das Wort „Projektarbeit“.

3. § 8 der Fachspezifischen Anlage 13.1 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle in Zeile „M 1“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Klausur (90 Minuten)“

b) In der Tabelle in Zeile „M 6“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Präsentation (30 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (7–10 Seiten)“

c) In der Tabelle in Zeile „M 9“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ wird das Wort „Reflexion“ ersetzt durch das Wort „Ausarbeitung“.

d) In der Tabelle in Zeile „M 10“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Mündliche Prüfung (20 Minuten) und Portfolio (mind. 5 Seiten)“

e) In der Tabelle in Zeile „M 11“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)

Wahlmöglichkeiten der Thesis:

- Theoretische Thesis (30–40 Seiten)
- Theoretisch-praktische Thesis (30 Seiten und Künstlerische Arbeit\*)
- Praktische Thesis mit theoretischem Anteil (Künstlerische Arbeit\* und 15–20 Seiten schriftlich-theoretische Reflexion)

\* Die Künstlerische Arbeit kann in Form einer Präsentation gezeigt werden.“

4. § 7 der Fachspezifischen Anlage 13.2 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle in Zeile „M 1“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Hausarbeit (18–20 Seiten)“

b) In der Tabelle in Zeile „M 4“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)

Wahlmöglichkeiten der Thesis:

- Theoretische Thesis (70–80 Seiten)
- Praktische Thesis mit theoretischem Anteil (Künstlerische Arbeit\* und 20–30 Seiten schriftlich-theoretische Reflexion)

\*Die künstlerische Arbeit kann in Form einer Präsentation gezeigt werden.“

5. Die Fachspezifische Anlage 13.3 wird wie folgt geändert:

a) § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Kunst

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

1. Künstlerisches Projekt und Lehr-/Lernvideo mit schriftlicher Ausarbeitung: Planung und Durchführung eines künstlerischen Projekts im öffentlichen Raum; Konzeption der schulischen Anwendbarkeit; Konzeption und Umsetzung eines Lehr-/Lernvideos für den Einsatz im Kunstunterricht,
2. Mediale Präsentation: Vorstellung von Konzepten, Umsetzungen, Vermittlungen und Reflexionen in medialen Formaten (mixed media).“

b) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle in Zeile „M 1“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Künstlerisches Projekt und Lehr-/Lernvideo mit schriftlicher Ausarbeitung (20 Seiten)“

bb) In der Tabelle in Zeile „M 5“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Mediale Präsentation (20 Minuten)“

cc) In der Tabelle in Zeile „M 6“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)

Wahlmöglichkeiten der Thesis:

- Theoretische Thesis (70–80 Seiten)
- Praktische Thesis mit theoretischem Anteil (Künstlerische Arbeit\* und 20–30 Seiten schriftlich-theoretische Reflexion)

\*Die künstlerische Arbeit kann in Form einer Präsentation gezeigt werden.“

6. Die Fachspezifische Anlage 13.4 wird wie folgt geändert:

a) § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Kunst

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

1. Künstlerisches Projekt und Lehr-/Lernvideo mit schriftlicher Ausarbeitung: Planung und Durchführung eines künstlerischen Projekts im öffentlichen Raum; Konzeption der schulischen Anwendbarkeit; Konzeption und Umsetzung eines Lehr-/Lernvideos für den Einsatz im Kunstunterricht,
2. Mediale Präsentation: Vorstellung von Konzepten, Umsetzungen, Vermittlungen und Reflexionen in medialen Formaten (mixed media).“

b) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle in Zeile „M 1“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Künstlerisches Projekt und Lehr-/Lernvideo mit schriftlicher Ausarbeitung (20 Seiten)“

bb) In der Tabelle in Zeile „M 5“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Mediale Präsentation (20 Minuten)“

cc) In der Tabelle in Zeile „M 6“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)

Wahlmöglichkeiten der Thesis:

- Theoretische Thesis (70–80 Seiten)
- Praktische Thesis mit theoretischem Anteil (Künstlerische Arbeit\* und 20–30 Seiten schriftlich-theoretische Reflexion)

\*Die künstlerische Arbeit kann in Form einer Präsentation gezeigt werden.“

7. In § 7 der Fachspezifischen Anlage 24 in der Tabelle in Zeile „M 1“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ werden die Worte „Schriftliche Ausarbeitung oder“ gestrichen.

### **Artikel 3 Änderung der PStO B.A. Bildungswissenschaften 2020**

Die PStO B.A. Bildungswissenschaften 2020 vom 8. Januar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 5), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juni 2021 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 52), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Satzung werden die Worte „Theorie-Praxis-Modul III (TPM III)“ ersetzt durch die Worte „Fachdidaktisches Theorie-Praxis-Modul (fachdidaktisches TPM)“.

2. In der gesamten Satzung werden die Worte „Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen (PMSKS)“ ersetzt durch die Worte „Pädagogik bei Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation (PSK)“.

3. Die Fachspezifische Anlage BEG-BA wird wie folgt geändert:

a) Die auf die Worte „Empfohlener Studienverlauf, wenn die Spezialisierungen für Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Gemeinschaftsschulen, Lehramt an Gymnasien, Erziehungswissenschaft oder fachwissenschaftliches Masterstudium angestrebt werden.“ folgende Tabelle enthält die folgende Fassung:

”

1	M 1: Einführung in pädagogisches Denken und Handeln (Erziehungswissenschaftliches Theorie-Praxis-Modul)	Fach A	Fach B
---	--	--------	--------

2	M 3: Entwicklung und Lernen: Psychologische Grundlagen		Fach A	Fach B
3	M 5: Philosophie und Soziologie der Bildung		Fach A	Fach B
4	Wahlpflicht: 1 aus 2		Fach A	Fach B
	M 7: Heterogenität und Inklusion: Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	M 8: Inklusion und (sonder-)pädagogische Entwicklungsförderung		

“

b) In der auf die Worte „Empfohlener Studienverlauf der Spezialisierung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen für die Studierenden des Teilstudiengangs „Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft“ folgende Tabelle werden die Worte „Theorie-Praxis-Modul I“ ersetzt durch die Worte „Berufspädagogisches Theorie-Praxis-Modul“.

c) In § 7 wird die Tabelle wie folgt geändert:

aa) Zeile „M 1“ erhält die folgende Fassung:

”

M 1: Einführung in pädagogisches Denken und Handeln (Erziehungswissenschaftliches Theorie-Praxis-Modul)	1 V: 2 SWS 2 S: je 2 SWS 1 Pr: 3 Wochen	Portfolio (30-50 S.)	15
---	---	----------------------	----

“

bb) Die Zeilen „M 2“ und „M 4“ werden gestrichen.

cc) In Zeile „M 17“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“, erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Portfolio (20-25 S.)“

dd) In Zeile „M 18“, Spalte „Modul“, werden die Worte „Theorie-Praxis-Modul I“ ersetzt durch die Worte „Berufspädagogisches Theorie-Praxis-Modul“.

d) Folgender § 8 wird angefügt:

„§ 8 Übergangsbestimmungen zur FSA BEG-BA

(1) Studierende, die ihr Studium nach dieser Prüfungs- und Studienordnung vor dem Herbstsemester 2022/2023 begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, führen begonnene Prüfungsverfahren nach der PStO B.A. Bildungswissenschaften 2020 vom 8. Januar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 5) in der Fassung vom 23. Juni 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 52) zu Ende, sofern nichts anderes geregelt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 und § 10 Ordnung Schulpraktische Studien 2021 vom 4. Januar 2021 (NBI. HS MBWK. Schl.-H., S. 9) in der zum 1. September 2022 geänderten Fassung gilt: Eine Wiederholung der Prüfungsleistung aus Modul 2 und/oder Modul 4 der PStO B.A. Bildungswissenschaften 2020 vom 8. Januar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 5) in der Fassung vom 23. Juni 2021 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 52) ist mit der Maßgabe möglich, dass stattdessen die Prüfungsleistung aus Modul 1 der geänderten PStO B.A. Bildungswissenschaften 2020 vom 8. Januar 2020 in der zum 1. September 2022 geänderten Fassung zu absolvieren ist.

(3) Auf Antrag werden Studierende, die ihr Studium nach dieser Prüfungs- und Studienordnung vor dem Herbstsemester 2022/2023 begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Prüfungs- und Studienordnung fortführen.“

#### 4. Die Fachspezifische Anlage ENG-BA wird wie folgt geändert:

a) In § 4 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Allen Studierenden des Teilstudiengangs Englisch wird dringend empfohlen, einen Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer in einem Land, in dem Englisch als Landessprache gesprochen wird, zu absolvieren. Wird im Anschluss an den Bachelorstudiengang ein zu einem Lehramt befähigender Masterstudiengang an der EUF angestrebt, ist bis zum Ende des Masterstudiums ein dreimonatiger Auslandsaufenthalt nachzuweisen.“

b) § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6 Prüfungsformen

Neben den in der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) in § 15 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang die folgende Prüfungsform angewendet:

Projektarbeit: Die Studierenden demonstrieren ihre exemplarisch vertieften Kenntnisse im Bereich der anglistisch-amerikanistischen Sprach- bzw. Literaturwissenschaft in einer angeleiteten selbstständigen fachwissenschaftlichen Arbeit zu einer selbstgewählten fachwissenschaftlichen Fragestellung. Projektbezogen üben sie Methoden der Recherche und beherrschen die Terminologie und Methodik zur Analyse der sprachlichen Merkmale bzw. können Textsorten sowie deren ästhetische Mittel, Verfahren und Strukturen kategorisieren. Sie legen das Ergebnis im vorgegebenem Zeitrahmen in der vorgegebenen schriftlichen Form vor.“

b) In § 7 wird in der Tabelle in Zeile „M 7“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ das Wort „Hausarbeit“ ersetzt durch das Wort „Projektarbeit“.

#### 5. § 7 der Fachspezifischen Anlage KUM-BA wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle in Zeile „M 1“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Klausur (90 Minuten)“

b) In der Tabelle in Zeile „M 6“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Präsentation (30 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (7–10 Seiten)“

c) In der Tabelle in Zeile „M 9“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ wird das Wort „Reflexion“ ersetzt durch das Wort „Ausarbeitung“.

d) In der Tabelle in Zeile „M 10“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Mündliche Prüfung (20 Minuten) und Portfolio (mind. 5 Seiten)“

e) In der Tabelle in Zeile „M 11“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)

Wahlmöglichkeiten der Thesis:

- Theoretische Thesis (30–40 Seiten)
- Theoretisch-praktische Thesis (30 Seiten und Künstlerische Arbeit\*)
- Praktische Thesis mit theoretischem Anteil (Künstlerische Arbeit\* und 15–20 Seiten schriftlich-theoretische Reflexion)

\* Die Künstlerische Arbeit kann in Form einer Präsentation gezeigt werden.“

6. § 7 der Fachspezifischen Anlage SOP-BA erhält die folgende Fassung:

„§ 7 Module des Teilstudiengangs

(1) Pflichtmodule für alle Studierenden des Teilstudiengangs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
BA-ES 01 Emotions, Behavior, Society, Culture and Research (Pflicht)	2 S: je 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (10-12 Seiten)	5
BA-GE 01 Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung im Kontext von Bildung, Gesellschaft und Wissenschaft (Pflicht)	1 V: 1 SWS 1 S: 1 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
BA-L 01 Grundlagen des Lehrens, Lernens und Fördern (Pflicht)	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 min.)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
BA-PSK 01 Grundlagen der Pädagogik bei Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation (Pflicht)	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder Gestaltung einer Seminarsitzung (90 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 Seiten)	5
BA-SP 01 Differenzielle Entwicklung (Pflicht)	2 S: je 2 SWS	Klausur (90 min.)	5
BA-SP 02 Lernen und Lehren (Pflicht)	1 S: 2 SWS	Mündlich (15 min.)	5
BA-SOP-TH Bachelor Thesis (Wahlpflicht für Spezialisierungsoptionen Primarstufe, Sekundarstufe, Fachwiss.)		Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate)	10

(2) Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung (ES):

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
BA-ES 02 Pedagogy, Didactics, Emotional and Social Development (Pflicht, wenn ES als SV 1 oder SV 2 studiert wird)	2 S/Ü: je 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (10-12 Seiten) oder Referat (45 Minuten) mit schriftl. Ausarbeitung (3-5 Seiten)	5
BA-ES 03 School-wide Intervention and Behavior Support (Pflicht, wenn ES als SV 1 oder SV 2 studiert wird)	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder Gruppenreferat (45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (3-5 Seiten)	5
BA-ES 04 Person-Centered Emotional and Social Learning (Pflicht, wenn ES in der Spezialisierungsoption)	1 S/Ü: 2 SWS	Reflexionsportfolio (15-20 Seiten)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
Primarstufe als SV 1 studiert wird. Pflicht, wenn ES in der Spezialisierungsoption Sekundarstufe studiert wird)			
BA-ES 05 Grundlagen der Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (Wahlmöglichkeit, wenn Spezialisierungsoption Erzwiss. studiert wird; Pflicht, wenn Spezialisierungsoption Fachwiss. studiert wird.)	1 S: 1 SWS	Schriftliche Hausarbeit (10-12 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	5

(3) Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung (GE):

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
BA-GE 02 Entwicklungsbereiche und Unterrichtstheorien für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung (Pflicht, wenn GE als SV 1 oder SV 2 studiert wird)	2 S: je 2 SWS	Schriftl. Hausarbeit (10-12 Seiten)	5
BA-GE 03 Kooperationen und Forschung in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Handlungsfeldern unter Berücksichtigung internationaler Vergleiche (Pflicht, wenn GE als SV 1 oder SV 2 studiert wird; Wahlmöglichkeit, wenn Spezialisierungsoption Erzwiss. studiert wird)	2 S: je 2 SWS	Referat einzeln (30 Minuten) oder in Gruppe (45 Minuten) mit schriftl. Ausarbeitung (3-5 Seiten)	5
BA-GE 04 Studieren und Forschen in Handlungsfeldern der	1 S: 2 SWS	Präsentation einzeln (30 Minuten) oder in Gruppe (60	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung (Pflicht, wenn GE in der Spezialisierungsoption Primarstufe als SV 1 studiert wird; Pflicht, wenn GE in der Spezialisierungsoption Sekundarstufe studiert wird)		Minuten)	
BA-GE 05 Sonderpädagogische Handlungsfelder in der Pädagogik und Andragogik für Menschen mit Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung (Pflicht, wenn Spezialisierungsoption Fachwiss. studiert wird)	1 S: 1 SWS	Präsentation einzeln (30 Minuten) oder in Gruppe (60 Minuten)	5

(4) Sonderpädagogik des Lernens (L):

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
BA-L 02 Störung des Lernens und der Entwicklung: Schriftspracherwerb und die Entwicklung des mathematischen Denkens (Pflicht, wenn L als SV 1 oder SV 2 studiert wird)	2 S: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
BA-L 03 Prävention, Diagnostik und Intervention bei Lernstörungen (Pflicht, wenn L als SV 1 oder SV 2 studiert wird)	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS (Anwesenheitspflicht, da praktische Übung im Sinne des § 52 Abs. 12 HSG S-H)	Gestaltung einer Seminarsitzung (90 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 Seiten)	5
BA-L 04 Best Practice in sonderpädagogischen Handlungsfeldern (Pflicht, wenn L in der Spezialisierungsoption Primarstufe als SV 1 studiert)	1 S: 2 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung (90 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 Seiten)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
wird. Pflicht, wenn L in der Spezialisierungsoption Sekundarstufe studiert wird)			
BA-L 05 Sonderpädagogische Theorien und Modelle in der Sonderpädagogik des Lernens (Wahlmöglichkeit, wenn Spezialisierungsoption Fachwiss. studiert wird)	1 S: 1 SWS	Schriftliche Hausarbeit (10-12 Seiten)	5

(5) Pädagogik bei Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation (PSK):

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
BA-PSK 02 Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation: Prävention, Diagnostik, Förderung und Therapie (Pflicht, wenn PSK als SV 1 oder SV 2 studiert wird)	2 S/Ü: je 2 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung (90 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 Seiten)	5
BA-PSK 03 Sprachdiagnostik und Sprachtherapie in sprachheilpädagogischen Handlungsfeldern (Pflicht, wenn PSK als SV 1 oder SV 2 studiert wird)	2 S/Ü: je 2 SWS	Gruppenpräsentation von mindestens 60 Minuten	5
BA-PSK 04 Sprachwissenschaftliche Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung des Deutschunterrichts (Pflicht, wenn PSK in der Spezialisierungsoption Primarstufe als SV 1 studiert wird. Pflicht, wenn PSK in der Spezialisierungsoption Sekundarstufe studiert wird)	2 S/Ü: je 2 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung (90 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 Seiten)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
BA-PSK 05 Sonderpädagogische Handlungsfelder in der Pädagogik bei Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation (Wahlmöglichkeit, wenn Spezialisierungsoption Fachwiss. studiert wird)	1 S: 1 SWS	Gruppenpräsentation (mindestens 60 Minuten)	5

(6) Sonderpädagogische Psychologie (SP):

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
BA-SP 03 Psychologische Modelle für die Sonderpädagogik (Wahlmöglichkeit, wenn Spezialisierungsoption Erzwiss. oder Spezialisierungsoption Fachwiss. studiert wird)	1 S: 1 SWS	Lerntagebuch	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

#### **Artikel 4 Änderung der PStO M.Ed. Lehramt an Grundschulen 2020**

Die PStO M.Ed. Lehramt an Grundschulen 2020 vom 8. Januar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 4), geändert durch Satzung vom 4. Januar 2021 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 8), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Satzung werden die Worte „Theorie-Praxis-Modul IV (TPM IV)“ ersetzt durch die Worte „Master-Theorie-Praxis-Modul (Master-TPM)“.
2. In § 5 Absatz 4 wird nach der Zeile „Umgang mit normativen Fragen“ die Zeile „Europabildung in der Grundschule (ab Herbstsemester 2022/2023)“ angefügt.
3. FSA ENG-GS wird wie folgt geändert:

a) In § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 5 dieser Fachspezifischen Anlage gilt erst für Studierende, die ihr Studium nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zum Herbstsemester 2025/2026 aufnehmen.“

b) In § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Durch einen längeren Aufenthalt in einem Land, in dem Englisch als Landessprache gesprochen wird, verfügen die Studierenden über eine kompetente kommunikative Sprachverwendung sowie interkulturelle Fähigkeiten und Persönlichkeitskompetenzen, die für das zukünftige Berufsfeld einer schulischen Lehrkraft von hoher Bedeutung sind.“

c) Folgender § 5 wird eingefügt:

„§ 5 Obligatorischer Auslandsaufenthalt

(1) Vor Abschluss des Studiums ist ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer in einem Land, in dem Englisch als Landessprache gesprochen wird, nachzuweisen. Dabei kann es sich um ein studienrelevantes Auslandssemester, einen Au-pair-Aufenthalt, ein Praktikum, einen Sprachkurs, ein Austauschprogramm für Schülerinnen und Schüler oder einen vergleichbaren Aufenthalt handeln.

(2) Ein Auslandsaufenthalt, der bis zu zwei Jahre vor Beginn des Englischstudiums stattgefunden hat und die formalen Kriterien nach Absatz 1 erfüllt, kann angerechnet werden.

(3) Die Anrechnung des obligatorischen Auslandsaufenthalts erfolgt über das International Center der EUF (IC).

(4) Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 erteilen. Gründe für eine Befreiung sind schwerwiegende Mobilitätseinschränkungen, wie zum Beispiel die Betreuung von Kindern und die Pflege von nahen Angehörigen. Ein Antrag auf Befreiung wird schriftlich an das IC gestellt. Dieses prüft den Antrag, gegebenenfalls in Rücksprache mit dem Fach, und teilt der oder dem Antragsstellenden die Entscheidung schriftlich mit.“

Die bisherigen §§ 5-7 werden die neuen §§ 6-8.

4. § 7 der Fachspezifischen Anlage KUN-GS wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle in Zeile „M 1“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Hausarbeit (18–20 Seiten)“

b) In der Tabelle in Zeile „M 4“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)

Wahlmöglichkeiten der Thesis:

- Theoretische Thesis (70–80 Seiten)
- Praktische Thesis mit theoretischem Anteil (Künstlerische Arbeit\* und 20–30 Seiten schriftlich-theoretische Reflexion)

\*Die künstlerische Arbeit kann in Form einer Präsentation gezeigt werden.“

5. In § 7 der Fachspezifischen Anlage LÄS-GS werden in der Tabelle in Zeile „M 1“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ die Worte „Schriftliche Ausarbeitung oder“ gestrichen.

6. Nach der Fachspezifischen Anlage LDZ-GS wird folgende Fachspezifische Anlage LEB-GS eingefügt:

**„Fachspezifische Anlage LEB-GS zur Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt an Grundschulen 2020)**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Europabildung in der Grundschule. Diese Fachspezifische Anlage gilt nur für Studierende, die ihr Studium gemäß Satz 1 ab dem Herbstsemester 2022 (1. September 2022) beginnen.

**§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang M.Ed. Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich Europabildung in der Grundschule mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelorstudium studierten Teilstudiengängen kombiniert werden.

**§ 3 Studienziel**

Der Lernbereich bietet die Möglichkeit, dass sich Studierende des Grundschullehramtes an einer Europa-Schwerpunkt-Universität im Rahmen eines Wahlmoduls mit dem Thema Europa und Europabildung wissenschaftlich auseinandersetzen können. Ziel des Lernbereichs Europabildung in der Grundschule ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse zur Europabildung im Primarbereich. Die Studierenden kennen fachwissenschaftliche Zugänge zur Idee sowie zur politisch-gesellschaftlichen Realität Europas. Sie erwerben wissenschaftliche Grundkenntnisse zur fachspezifischen sowie fächerübergreifenden Europabildung in der Grundschule. Sie erlernen Methodenkompetenzen hinsichtlich der Vermittlung von sachorientierten und ästhetischen Bausteinen zur Europabildung in der Grundschule. Außerdem eignen sich Studierende die Kompetenz an, bildungswirksame Unterrichtssequenzen für Europathemen in der Grundschule vorwiegend für den Sachunterricht und Deutschunterricht der Primarstufe zu entwickeln.

**§ 4 Studienverlauf**

Im Lernbereich Europabildung in der Grundschule sind im Verlauf der ersten beiden Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	BEG	Fach A	Lernbereich 1			Fach B
2	BEG	Fach A	M 1: Einführung in die Europabildung	M 2: Didaktik der Europabildung in sachorientierten Kontexten	M3: Didaktik der Europabildung mit ästhetischen Medien	Fach B
3	BEG	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	BEG	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)				

Der Lernbereich Europabildung wird im Frühjahrssemester absolviert.

## § 5 Veranstaltungsformen

Neben den in der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) in § 12 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Lernbereich keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

## § 6 Prüfungsformen

Neben den in der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) in § 15 erläuterten Prüfungsformen wird im Lernbereich die folgende Prüfungsform angewendet:

- Projekt: Die Studierenden erarbeiten selbstständig und im Team eine Lernumgebung für den Europatag für Grundschul Kinder. Sie entwickeln dieses Projekt, führen es durch und werten es aus.

## § 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Einführung in die Europabildung	1 S: 2 SWS	Portfolio (12 Seiten)	5
M 2: Didaktik der Europabildung in sachorientierten Kontexten	1 S: 2 SWS	A: Projekt „Europatag für Grundschul Kinder“ ODER B: Schriftliche Prüfungsleistung: Unterrichtskonzept (12 Seiten) Die nicht gewählte Prüfungsform ist in Modul 3 abzuleisten.	5
M 3: Didaktik der Europabildung mit ästhetischen Medien	1 S: 2 SWS	A: Projekt „Europatag für Grundschul Kinder“ ODER B: Schriftliche Prüfungsleistung: Unterrichtskonzept (12 Seiten) Die nicht gewählte Prüfungsform ist in Modul 2 abzuleisten.	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.“

## **Artikel 5**

### **Änderung der PStO M.Ed. Lehramt an Gemeinschaftsschulen 2020**

Die PStO M.Ed. Lehramt an Gemeinschaftsschulen 2020 vom 8. Januar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2021 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 52), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Satzung werden die Worte „Theorie-Praxis-Modul IV (TPM IV)“ ersetzt durch die Worte „Master-Theorie-Praxis-Modul (Master-TPM)“.

2. FSA ENG-GE wird wie folgt geändert:

a) In § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 5 dieser Fachspezifischen Anlage gilt erst für Studierende, die ihr Studium nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zum Herbstsemester 2025/2026 aufnehmen.“

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 7 wird die Angabe „5 bis 12“ ersetzt durch die Angabe „5 bis 13“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Durch einen längeren Aufenthalt in einem Land, in dem Englisch als Landessprache gesprochen wird, verfügen die Studierenden über eine kompetente kommunikative Sprachverwendung sowie interkulturelle Fähigkeiten und Persönlichkeitskompetenzen, die für das zukünftige Berufsfeld einer schulischen Lehrkraft von hoher Bedeutung sind.“

c) Folgender § 5 wird eingefügt:

„§ 5 Obligatorischer Auslandsaufenthalt

(1) Vor Abschluss des Studiums ist ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer in einem Land, in dem Englisch als Landessprache gesprochen wird, nachzuweisen. Dabei kann es sich um ein studienrelevantes Auslandssemester, einen Au-pair-Aufenthalt, ein Praktikum, einen Sprachkurs, ein Austauschprogramm für Schülerinnen und Schüler oder einen vergleichbaren Aufenthalt handeln.

(2) Ein Auslandsaufenthalt, der bis zu zwei Jahre vor Beginn des Englischstudiums stattgefunden hat und die formalen Kriterien nach Absatz 1 erfüllt, kann angerechnet werden.

(3) Die Anrechnung des obligatorischen Auslandsaufenthalts erfolgt über das International Center der EUF (IC).

(4) Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 erteilen. Gründe für eine Befreiung sind schwerwiegende Mobilitätseinschränkungen, wie zum Beispiel die Betreuung von Kindern und die Pflege von nahen Angehörigen. Ein Antrag auf Befreiung wird schriftlich an das IC gestellt. Dieses prüft den Antrag, gegebenenfalls in Rücksprache mit dem Fach, und teilt der oder dem Antragsstellenden die Entscheidung schriftlich mit.“

Die bisherigen §§ 5-7 werden die neuen §§ 6-8.

3. Die Fachspezifische Anlage KUN-GE wird wie folgt geändert:

a) § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6 Prüfungsformen

Neben den in der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) in § 15 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

1. Künstlerisches Projekt und Lehr-/Lernvideo mit schriftlicher Ausarbeitung: Planung und Durchführung eines künstlerischen Projekts im öffentlichen Raum; Konzeption der schulischen Anwendbarkeit; Konzeption und Umsetzung eines Lehr-/Lernvideos für den Einsatz im Kunstunterricht,
2. Mediale Präsentation: Vorstellung von Konzepten, Umsetzungen, Vermittlungen und Reflexionen in medialen Formaten (mixed media).“

b) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle in Zeile „M 1“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Künstlerisches Projekt und Lehr-/Lernvideo mit schriftlicher Ausarbeitung (20 Seiten)“

bb) In der Tabelle in Zeile „M 5“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Mediale Präsentation (20 Minuten)“

cc) In der Tabelle in Zeile „M 6“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)

Wahlmöglichkeiten der Thesis:

- Theoretische Thesis (70–80 Seiten)
- Praktische Thesis mit theoretischem Anteil (Künstlerische Arbeit\* und 20–30 Seiten schriftlich-theoretische Reflexion)

\*Die künstlerische Arbeit kann in Form einer Präsentation gezeigt werden.“

## **Artikel 6 Änderung der PStO M.Ed. Lehramt an Gymnasien 2020**

Die PStO M.Ed. Lehramt an Gymnasien 2020 vom 8. Januar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 52), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Satzung werden die Worte „Theorie-Praxis-Modul IV (TPM IV)“ ersetzt durch die Worte „Master-Theorie-Praxis-Modul (Master-TPM)“.

2. Die FSA ENG-GY wird wie folgt geändert:

a) In § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 5 dieser Fachspezifischen Anlage gilt erst für Studierende, die ihr Studium nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zum Herbstsemester 2025/2026 aufnehmen.“

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 7 wird die Angabe „5 bis 12“ ersetzt durch die Angabe „5 bis 13“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Durch einen längeren Aufenthalt in einem Land, in dem Englisch als Landessprache gesprochen wird, verfügen die Studierenden über eine kompetente kommunikative Sprachverwendung sowie interkulturelle Fähigkeiten und Persönlichkeitskompetenzen, die für das zukünftige Berufsfeld einer schulischen Lehrkraft von hoher Bedeutung sind.“

c) Folgender § 5 wird eingefügt:

„§ 5 Obligatorischer Auslandsaufenthalt

(1) Vor Abschluss des Studiums ist ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer in einem Land, in dem Englisch als Landessprache gesprochen wird, nachzuweisen. Dabei kann es sich um ein studienrelevantes Auslandssemester, einen Au-pair-Aufenthalt, ein Praktikum, einen Sprachkurs, ein Austauschprogramm für Schülerinnen und Schüler oder einen vergleichbaren Aufenthalt handeln.

(2) Ein Auslandsaufenthalt, der bis zu zwei Jahre vor Beginn des Englischstudiums stattgefunden hat und die formalen Kriterien nach Absatz 1 erfüllt, kann angerechnet werden.

(3) Die Anrechnung des obligatorischen Auslandsaufenthalts erfolgt über das International Center der EUF (IC).

(4) Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 erteilen. Gründe für eine Befreiung sind schwerwiegende Mobilitätseinschränkungen, wie zum Beispiel die Betreuung von Kindern und die Pflege von nahen Angehörigen. Ein Antrag auf Befreiung wird schriftlich an das IC gestellt. Dieses prüft den Antrag, gegebenenfalls in Rücksprache mit dem Fach, und teilt der oder dem Antragsstellenden die Entscheidung schriftlich mit.“

Die bisherigen §§ 5-7 werden die neuen §§ 6-8.

3. Die Fachspezifische Anlage KUN-GY wird wie folgt geändert:

a) § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6 Prüfungsformen

Neben den in der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) in § 15 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

1. Künstlerisches Projekt und Lehr-/Lernvideo mit schriftlicher Ausarbeitung: Planung und Durchführung eines künstlerischen Projekts im öffentlichen Raum; Konzeption der schulischen Anwendbarkeit; Konzeption und Umsetzung eines Lehr-/Lernvideos für den Einsatz im Kunstunterricht,

2. Mediale Präsentation: Vorstellung von Konzepten, Umsetzungen, Vermittlungen und Reflexionen in medialen Formaten (mixed media).“

b) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle in Zeile „M 1“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Künstlerisches Projekt und Lehr-/Lernvideo mit schriftlicher Ausarbeitung (20 Seiten)“

bb) In der Tabelle in Zeile „M 5“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Mediale Präsentation (20 Minuten)“

cc) In der Tabelle in Zeile „M 6“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)

Wahlmöglichkeiten der Thesis:

- Theoretische Thesis (70–80 Seiten)
- Praktische Thesis mit theoretischem Anteil (Künstlerische Arbeit\* und 20–30 Seiten schriftlich-theoretische Reflexion)

\*Die künstlerische Arbeit kann in Form einer Präsentation gezeigt werden.“

## **Artikel 7**

### **Änderung der PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019**

Die PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 7), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juni 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 52), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Satzung werden die Worte „Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen (PMSKS)“ ersetzt durch die Worte „Pädagogik bei Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation (PSK)“.

2. In der gesamten Satzung werden die Worte „Theorie-Praxis-Modul IV (TPM IV)“ ersetzt durch die Worte „Master-Theorie-Praxis-Modul (Master-TPM)“.

3. § 25 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Master Thesis ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik mit den erforderlichen Methoden im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Master Thesis ist in einer der gewählten Fachrichtungen oder in Sonderpädagogischer Psychologie anzufertigen. Mit einer bestandenen Master Thesis werden 20 Leistungspunkte erworben.“

4. § 7 der Fachspezifischen Anlage 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 7 Module des Teilstudiengangs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen , Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
MA-ES 01 Handling Diagnostics and Developing Individual Educational Plans and Special Education Lesson Plans (Pflicht)	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder Gruppenreferat (45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (3-5 Seiten)	5
MA-ES 02 Dealing with Gender, Identity, Culture, and Minority Issues when it Comes to Emotional and Social Needs (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe; Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, wenn ES als SV 2 studiert wird)	1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (10-12 Seiten)	5
MA-ES 03 School-wide Multi-tiered Systems of Behavioral Support (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe; Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, wenn ES als SV 1 studiert wird)	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder Gruppenreferat (45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (3-5 Seiten)	5
MA-ES 04 Professional Development of Teachers and Reflective Schooling Cultures (Pflicht)	1 S/Ü: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (10-12 Seiten) oder Gruppenreferat (45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (3-5 Seiten)	5
MA-ES 05 Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar (Pflicht)	1 S: 2 SWS	Forschungsaufgabe und Unterrichtsbesuch oder Portfolio  Schriftliche Planungsunterlagen zu 14 Unterrichtsstunden werden im Anhang der Forschungsaufgabe oder dem Portfolio beigefügt.	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen , Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
MA-ES 06 Innovative Research Designs for Promoting Emotional and Social Development in Schools (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe, wenn ES als SV 1 studiert wird; Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, wenn ES als SV 1 studiert wird)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Schriftliche Hausarbeit (10-12 Seiten)	5
MA-ES 07 Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis Bearbeitungszeit: 6 Monate Umfang: 60-80 Seiten	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

5. § 7 der Fachspezifischen Anlage 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 7 Module des Teilstudiengangs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen, Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
MA-GE 01 Förderkonzepte bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung in der Primarstufe (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
MA-GE 02 Förderdiagnostik und Bildung unter inklusiven Bedingungen (Pflicht)	1 S/Ü: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Schriftl. Hausarbeit (10-12 Seiten)	5
MA-GE 03 Bildung von Kindern und Jugendlichen mit intensivem Assistenzbedarf (Pflicht)	2 S/Ü: je 2 SWS	Referat einzeln (30 Minuten) oder in Gruppe (45 Minuten) mit schriftl. Ausarbeitung (3-5 Seiten)	5

Modul	Veranstaltungs-formen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
MA-GE 04 Didaktik des Elementarunterrichts in schulischen Kernfächern (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe und Sekundarstufe, SV1)	2 S: je 2 SWS	Referat einzeln (30 Minuten) oder in Gruppe (45 Minuten) mit schriftl. Ausarbeitung (3-5 Seiten)	5
MA-GE 05 Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar (Pflicht)	1 S: 2 SWS	Forschungsaufgabe und Unterrichtsbesuch oder Portfolio  Schriftliche Planungsunterlagen zu 14 Unterrichtsstunden werden im Anhang der Forschungsaufgabe oder dem Portfolio beigefügt.	5
MA-GE 06 Förderkonzepte bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung in der Sekundarstufe (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe)	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
MA-GE 07 Fachorientierter Unterricht in heterogenen Lerngruppen (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe, SV1)	2 S/Ü: je 2 SWS	Reflexionsportfolio (15-20 Seiten)	5
MA-GE 08 Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis Bearbeitungszeit: 6 Monate Umfang: 60-80 Seiten	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

6. § 7 der Fachspezifischen Anlage 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 7 Module des Teilstudiengangs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungenformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
MA-L 01 Praxis der Förderung in den Kulturtechniken A (Primarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	2 S/Ü: je 2 SWS	Praxisportfolio (25-30 Seiten)	5
MA-L 02 Früherkennung von Entwicklungsrisiken: Screening-Verfahren in Theorie und Praxis (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	1 S: 2 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung (90 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Portfolio (25-30 Seiten), oder Klausur (90 Minuten)	5
MA-L 03 Praxis der Förderung in den Kulturtechniken B (Primarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	2 S/Ü: je 2 SWS	Praxisportfolio (25-30 Seiten)	5
MA-L 04 Schwerpunkte der empirischen Lehr- und Lernforschung (Primarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	1 V: 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (10-12 Seiten)	5
MA-L 05 Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar (Pflicht)	1 S: 2 SWS	Forschungsaufgabe und Unterrichtsbesuch oder Portfolio  Schriftliche Planungsunterlagen zu 14 Unterrichtsstunden werden im Anhang der Forschungsaufgabe oder dem Portfolio beigelegt.	5
MA-L 06 Forschen und Entwickeln in sonderpädagogischen Praxisfeldern (Primarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe, SV 1)	2 S/Ü: je 2 SWS	Praxisportfolio (25-30 Seiten)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungenfor men (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
MA-L 07 Praxis der Förderung in den Kulturtechniken A (Sekundarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe)	2 S/Ü: je 2 SWS	Praxisportfolio (25-30 Seiten)	5
MA-L 08 Unterricht und sonderpädagogische Förderung (Sekundarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 2)	1 S: 2 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung (90 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 Seiten)	5
MA-L 09 Praxis der Förderung in den Kulturtechniken B (Sekundarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe)	2 S/Ü: je 2 SWS	Praxisportfolio (25-30 Seiten)	5
MA-L 10 Schwerpunkte der empirischen Lehr- und Lernforschung (Sekundarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1)	1 V: 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (10-12 Seiten)	5
MA-L 11 Forschen und Entwickeln in sonderpädagogischen Praxisfeldern (Sekundarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1)	2 S/Ü: je 2 SWS	Praxisportfolio (25-30 Seiten)	5
MA-L 12 MasterThesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis Bearbeitungszeit: 6 Monate Umfang: 60-80 Seiten	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

7. § 7 der Fachspezifischen Anlage 4 erhält die folgende Fassung:

„§ 7 Module des Teilstudiengangs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungenf ormen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderung en Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
MA-PSK 01 Sprachtherapeutischer Unterricht (in inklusiven Kontexten) und Beratung – Basiskompetenzen (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	2 S/Ü: je 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (10-12 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
MA-PSK 02 Theorie und Praxis der Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation: Diagnose und Therapie, Teil 1 (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	1 S/Ü: 4SWS	Planung, Durchführung und Reflexion einer sprachtherapeutisch en Intervention, praktisch und schriftlich (10-12 Seiten)	5
MA-PSK 03 Theorie und Praxis der Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation: Diagnose und Therapie, Teil 2 (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	1 S/Ü: 4 SWS	Planung, Durchführung und Reflexion einer sprachtherapeutisch en Intervention, praktisch und schriftlich (10-12 Seiten)	5
MA-PSK 04 Sprachtherapeutischer Unterricht (in inklusiven Kontexten) und Beratung – spezifische Kompetenzen (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	2 S/Ü: je 2 SWS	Planung und Reflexion eines spezifischen unterrichtlichen Vorhabens: als Reflexionsportfolio (15-20 Seiten) oder als Einzelpräsentation von mindestens (30 Minuten)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungenf ormen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderung en Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
MA-PSK 05 Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar  (Pflicht)	1 S: 2 SWS	Forschungsaufgabe und Unterrichtsbesuch  oder  Portfolio  Schriftliche Planungsunterlagen zu 14 Unterrichtsstunden werden im Anhang der Forschungsaufgabe oder dem Portfolio beigefügt.	5
MA-PSK 06 Prävention, Diagnostik, Förderung und Therapie in sprachheilpädagogischen Handlungsfeldern – spezifische Kompetenzen (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe, SV 1)	1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (10-12 Seiten) oder Gruppenpräsentatio n von mindestens (60 Minuten)	5
MA-PSK 07 Sprachtherapeutischer Unterricht (in inklusiven Kontexten) und Sprachtherapie – Basiskompetenzen (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1)	2 S/Ü: je 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (10-12 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
MA-PSK 08 Theorie und Praxis der Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation: Diagnose, Therapie und Beratung (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1)	1 S/Ü: 3 SWS 1 S/Ü: 1 SWS	Planung, Durchführung und Reflexion einer sprachtherapeutisch en Intervention, praktisch und schriftlich (10-12 Seiten)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungenf ormen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderung en Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
MA-PSK 09 Sprachtherapeutischer Unterricht: Differenzierung und Kooperation – spezifische Kompetenzen (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1)	2 S/Ü: je 2 SWS	Planung und Reflexion eines spezifischen unterrichtlichen Vorhabens: als Reflexionsportfolio (15-20 Seiten) oder als Einzelpräsentation von mindestens (30 Minuten)	5
MA-PSK 10 Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation: Diagnostik, Förderung, Therapie in spezifischen Kontexten (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1)	1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (10-12 Seiten) oder Gruppenpräsentatio n von mindestens (60 Minuten)	5
MA-PSK 11 Inklusiver Unterricht (Sekundarstufe) und sprachtherapeutische Differenzierung (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 2)	2 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (10-12 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
MA-PSK 12 Theorie und Praxis der Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation: Diagnose und Therapie (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 2)	1 S/Ü: 4 SWS	Planung, Durchführung und Reflexion einer sprachtherapeutisch en Intervention, praktisch und schriftlich (10-12 Seiten)	5
MA-PSK 13 Theorie und Praxis der Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation: Diagnose, Therapie und Kooperation (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 2)	1 S/Ü: 3 SWS 1 S/Ü: 1 SWS	Planung, Durchführung und Reflexion einer sprachtherapeutisch en Intervention, praktisch und schriftlich (10-12 Seiten)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungenformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
MA-PSK 14 Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis Bearbeitungszeit: 6 Monate Umfang: 60-80 Seiten	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

### **Artikel 8 Änderung der PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2020**

Die PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juni 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 52), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Satzung werden die Worte „Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen (PMSKS)“ ersetzt durch die Worte „Pädagogik bei Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation (PSK)“.
2. In der gesamten Satzung werden die Worte „Theorie-Praxis-Modul IV (TPM IV)“ ersetzt durch die Worte „Master-Theorie-Praxis-Modul (Master-TPM)“.
3. § 25 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Master Thesis ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik mit den erforderlichen Methoden im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Master Thesis ist in einer der gewählten Fachrichtungen oder in Sonderpädagogischer Psychologie anzufertigen. Mit einer bestandenen Master Thesis werden 20 Leistungspunkte erworben.“
4. § 7 der Fachspezifischen Anlage 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 7 Module des Teilstudiengangs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen , Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
MA-ES 01 Handling Diagnostics and Developing Individual Educational Plans and Special Education Lesson Plans (Pflicht)	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder Gruppenreferat (45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (3-5 Seiten)	5
MA-ES 02 Dealing with Gender, Identity, Culture, and Minority Issues when it Comes to Emotional and Social Needs (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe; Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, wenn ES als SV 2 studiert wird)	1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (10-12 Seiten)	5
MA-ES 03 School-wide Multi-tiered Systems of Behavioral Support (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe; Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, wenn ES als SV 1 studiert wird)	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder Gruppenreferat (45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (3-5 Seiten)	5
MA-ES 04 Professional Development of Teachers and Reflective Schooling Cultures (Pflicht)	1 S/Ü: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (10-12 Seiten) oder Gruppenreferat (45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (3-5 Seiten)	5
MA-ES 05 Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar (Pflicht)	1 S: 2 SWS	Forschungsaufgabe und Unterrichtsbesuch oder Portfolio  Schriftliche Planungsunterlagen zu 14 Unterrichtsstunden werden im Anhang der Forschungsaufgabe oder dem Portfolio beigefügt.	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen , Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
MA-ES 06 Innovative Research Designs for Promoting Emotional and Social Development in Schools (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe, wenn ES als SV 1 studiert wird; Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, wenn ES als SV 1 studiert wird)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Schriftliche Hausarbeit (10-12 Seiten)	5
MA-ES 07 Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis Bearbeitungszeit: 6 Monate Umfang: 60-80 Seiten	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

5. § 7 der Fachspezifischen Anlage 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 7 Module des Teilstudiengangs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen, Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
MA-GE 01 Förderkonzepte bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung in der Primarstufe (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
MA-GE 02 Förderdiagnostik und Bildung unter inklusiven Bedingungen (Pflicht)	1 S/Ü: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Schriftl. Hausarbeit (10-12 Seiten)	5
MA-GE 03 Bildung von Kindern und Jugendlichen mit intensivem Assistenzbedarf (Pflicht)	2 S/Ü: je 2 SWS	Referat einzeln (30 Minuten) oder in Gruppe (45 Minuten) mit schriftl. Ausarbeitung (3-5 Seiten)	5

Modul	Veranstaltungs-formen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
MA-GE 04 Didaktik des Elementarunterrichts in schulischen Kernfächern (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe und Sekundarstufe, SV1)	2 S: je 2 SWS	Referat einzeln (30 Minuten) oder in Gruppe (45 Minuten) mit schriftl. Ausarbeitung (3-5 Seiten)	5
MA-GE 05 Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar (Pflicht)	1 S: 2 SWS	Forschungsaufgabe und Unterrichtsbesuch oder Portfolio  Schriftliche Planungsunterlagen zu 14 Unterrichtsstunden werden im Anhang der Forschungsaufgabe oder dem Portfolio beigefügt.	5
MA-GE 06 Förderkonzepte bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung in der Sekundarstufe (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe)	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
MA-GE 07 Fachorientierter Unterricht in heterogenen Lerngruppen (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe, SV1)	2 S/Ü: je 2 SWS	Reflexionsportfolio (15-20 Seiten)	5
MA-GE 08 Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis Bearbeitungszeit: 6 Monate Umfang: 60-80 Seiten	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

6. § 7 der Fachspezifischen Anlage 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 7 Module des Teilstudiengangs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungenformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
MA-L 01 Praxis der Förderung in den Kulturtechniken A (Primarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	2 S/Ü: je 2 SWS	Praxisportfolio (25-30 Seiten)	5
MA-L 02 Früherkennung von Entwicklungsrisiken: Screening-Verfahren in Theorie und Praxis (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	1 S: 2 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung (90 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Portfolio (25-30 Seiten), oder Klausur (90 Minuten)	5
MA-L 03 Praxis der Förderung in den Kulturtechniken B (Primarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	2 S/Ü: je 2 SWS	Praxisportfolio (25-30 Seiten)	5
MA-L 04 Schwerpunkte der empirischen Lehr- und Lernforschung (Primarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	1 V: 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (10-12 Seiten)	5
MA-L 05 Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar (Pflicht)	1 S: 2 SWS	Forschungsaufgabe und Unterrichtsbesuch oder Portfolio  Schriftliche Planungsunterlagen zu 14 Unterrichtsstunden werden im Anhang der Forschungsaufgabe oder dem Portfolio beigelegt.	5
MA-L 06 Forschen und Entwickeln in sonderpädagogischen Praxisfeldern (Primarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe, SV 1)	2 S/Ü: je 2 SWS	Praxisportfolio (25-30 Seiten)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungenfor men (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
MA-L 07 Praxis der Förderung in den Kulturtechniken A (Sekundarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe)	2 S/Ü: je 2 SWS	Praxisportfolio (25-30 Seiten)	5
MA-L 08 Unterricht und sonderpädagogische Förderung (Sekundarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 2)	1 S: 2 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung (90 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 Seiten)	5
MA-L 09 Praxis der Förderung in den Kulturtechniken B (Sekundarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe)	2 S/Ü: je 2 SWS	Praxisportfolio (25-30 Seiten)	5
MA-L 10 Schwerpunkte der empirischen Lehr- und Lernforschung (Sekundarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1)	1 V: 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (10-12 Seiten)	5
MA-L 11 Forschen und Entwickeln in sonderpädagogischen Praxisfeldern (Sekundarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1)	2 S/Ü: je 2 SWS	Praxisportfolio (25-30 Seiten)	5
MA-L 12 MasterThesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis Bearbeitungszeit: 6 Monate Umfang: 60-80 Seiten	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

7. § 7 der Fachspezifischen Anlage 4 erhält die folgende Fassung:

„§ 7 Module des Teilstudiengangs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungenf ormen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderung en Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
MA-PSK 01 Sprachtherapeutischer Unterricht (in inklusiven Kontexten) und Beratung – Basiskompetenzen (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	2 S/Ü: je 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (10-12 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
MA-PSK 02 Theorie und Praxis der Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation: Diagnose und Therapie, Teil 1 (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	1 S/Ü: 4SWS	Planung, Durchführung und Reflexion einer sprachtherapeutisch en Intervention, praktisch und schriftlich (10-12 Seiten)	5
MA-PSK 03 Theorie und Praxis der Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation: Diagnose und Therapie, Teil 2 (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	1 S/Ü: 4 SWS	Planung, Durchführung und Reflexion einer sprachtherapeutisch en Intervention, praktisch und schriftlich (10-12 Seiten)	5
MA-PSK 04 Sprachtherapeutischer Unterricht (in inklusiven Kontexten) und Beratung – spezifische Kompetenzen (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	2 S/Ü: je 2 SWS	Planung und Reflexion eines spezifischen unterrichtlichen Vorhabens: als Reflexionsportfolio (15-20 Seiten) oder als Einzelpräsentation von mindestens (30 Minuten)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungenf ormen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderung en Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
MA-PSK 05 Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar  (Pflicht)	1 S: 2 SWS	Forschungsaufgabe und Unterrichtsbesuch  oder  Portfolio  Schriftliche Planungsunterlagen zu 14 Unterrichtsstunden werden im Anhang der Forschungsaufgabe oder dem Portfolio beigefügt.	5
MA-PSK 06 Prävention, Diagnostik, Förderung und Therapie in sprachheilpädagogischen Handlungsfeldern – spezifische Kompetenzen (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe, SV 1)	1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (10-12 Seiten) oder Gruppenpräsentatio n von mindestens (60 Minuten)	5
MA-PSK 07 Sprachtherapeutischer Unterricht (in inklusiven Kontexten) und Sprachtherapie – Basiskompetenzen (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1)	2 S/Ü: je 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (10-12 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
MA-PSK 08 Theorie und Praxis der Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation: Diagnose, Therapie und Beratung (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1)	1 S/Ü: 3 SWS 1 S/Ü: 1 SWS	Planung, Durchführung und Reflexion einer sprachtherapeutisch en Intervention, praktisch und schriftlich (10-12 Seiten)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungenf ormen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderung en Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
MA-PSK 09 Sprachtherapeutischer Unterricht: Differenzierung und Kooperation – spezifische Kompetenzen (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1)	2 S/Ü: je 2 SWS	Planung und Reflexion eines spezifischen unterrichtlichen Vorhabens: als Reflexionsportfolio (15-20 Seiten) oder als Einzelpräsentation von mindestens (30 Minuten)	5
MA-PSK 10 Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation: Diagnostik, Förderung, Therapie in spezifischen Kontexten (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1)	1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (10-12 Seiten) oder Gruppenpräsentatio n von mindestens (60 Minuten)	5
MA-PSK 11 Inklusiver Unterricht (Sekundarstufe) und sprachtherapeutische Differenzierung (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 2)	2 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (10-12 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
MA-PSK 12 Theorie und Praxis der Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation: Diagnose und Therapie (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 2)	1 S/Ü: 4 SWS	Planung, Durchführung und Reflexion einer sprachtherapeutisch en Intervention, praktisch und schriftlich (10-12 Seiten)	5
MA-PSK 13 Theorie und Praxis der Beeinträchtigung von Sprache und Kommunikation: Diagnose, Therapie und Kooperation (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 2)	1 S/Ü: 3 SWS 1 S/Ü: 1 SWS	Planung, Durchführung und Reflexion einer sprachtherapeutisch en Intervention, praktisch und schriftlich (10-12 Seiten)	5

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
MA-PSK 14 Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis Bearbeitungszeit: 6 Monate Umfang: 60-80 Seiten	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

### **Artikel 9 Änderung der PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2020**

Die PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Satzung werden die Worte „Theorie-Praxis-Modul IV (TPM IV)“ ersetzt durch die Worte „Master-Theorie-Praxis-Modul (Master-TPM)“.

2. Die FSA ENG-EHW wird wie folgt geändert:

a) In § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 5 dieser Fachspezifischen Anlage gilt erst für Studierende, die ihr Studium nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zum Herbstsemester 2025/2026 aufnehmen.“

b) In § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Durch einen längeren Aufenthalt in einem Land, in dem Englisch als Landessprache gesprochen wird, verfügen die Studierenden über eine kompetente kommunikative Sprachverwendung sowie interkulturelle Fähigkeiten und Persönlichkeitskompetenzen, die für das zukünftige Berufsfeld einer schulischen Lehrkraft von hoher Bedeutung sind.“

c) Folgender § 5 wird eingefügt:

„§ 5 Obligatorischer Auslandsaufenthalt

(1) Vor Abschluss des Studiums ist ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer in einem Land, in dem Englisch als Landessprache gesprochen wird, nachzuweisen. Dabei kann es sich um ein studienrelevantes Auslandssemester, einen Au-pair-Aufenthalt, ein Praktikum, einen Sprachkurs, ein Austauschprogramm für Schülerinnen und Schüler oder einen vergleichbaren Aufenthalt handeln.

(2) Ein Auslandsaufenthalt, der bis zu zwei Jahre vor Beginn des Englischstudiums stattgefunden hat und die formalen Kriterien nach Absatz 1 erfüllt, kann angerechnet werden.

(3) Die Anrechnung des obligatorischen Auslandsaufenthalts erfolgt über das International Center der EUF (IC).

(4) Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 erteilen. Gründe für eine Befreiung sind schwerwiegende Mobilitätseinschränkungen, wie zum Beispiel die Betreuung von Kindern und die Pflege von nahen Angehörigen. Ein Antrag auf Befreiung wird schriftlich an das IC gestellt. Dieses prüft den Antrag, gegebenenfalls in Rücksprache mit dem Fach, und teilt der oder dem Antragsstellenden die Entscheidung schriftlich mit.“

Die bisherigen §§ 5-7 werden die neuen §§ 6-8.

3. Die Fachspezifische Anlage KUN-EHW wird wie folgt geändert:

a) § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Kunst

Neben den in der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) in § 21 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang Kunst folgende Prüfungsarten angewendet:

1. Künstlerisches Projekt und Lehr-/Lernvideo mit schriftlicher Ausarbeitung: Planung und Durchführung eines künstlerischen Projekts im öffentlichen Raum; Konzeption der schulischen Anwendbarkeit; Konzeption und Umsetzung eines Lehr-/Lernvideos für den Einsatz im Kunstunterricht,
2. Mediale Präsentation: Vorstellung von Konzepten, Umsetzungen, Vermittlungen und Reflexionen in medialen Formaten (mixed media).“

b) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle in Zeile „M 1“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Künstlerisches Projekt und Lehr-/Lernvideo mit schriftlicher Ausarbeitung (20 Seiten)“

bb) In der Tabelle in Zeile „M 5“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Mediale Präsentation (20 Minuten)“

cc) In der Tabelle in Zeile „M 6“, Spalte „Modulanforderungen Prüfungsleistung“ erhält die Angabe die folgende Fassung:

„Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)

Wahlmöglichkeiten der Thesis:

- Theoretische Thesis (70–80 Seiten)
- Praktische Thesis mit theoretischem Anteil (Künstlerische Arbeit\* und 20–30 Seiten schriftlich-theoretische Reflexion)

\*Die künstlerische Arbeit kann in Form einer Präsentation gezeigt werden.“

## **Artikel 10**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 10. Januar 2022

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg